

## CH\_VB Frage 36: vom 1. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_Frage\\_36\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Frage_36_)

FR: CH\_VB Frage 36: du 1 octobre 1990

IT: CH\_VB Frage 36: del 1 ottobre 1990

### Erwägungen

#### E. 1

er octobre 1990 #ST# Elfte Sitzung - Onzième séance Montag, 1. Oktober 1990, Nachmittag Lundi 1er octobre 1990, après-midi 14.30 h Vorsitz - Présidence: M. Ruffy Begrüssung - Bienvenue Le président: J'ai l'honneur de saluer à la tribune une délégation de la Grande assemblée nationale bulgare qui entreprend un voyage dans notre pays. Je forme mes vœux pour l'avenir des institutions démocratiques de ce pays et je souhaite une très cordiale bienvenue à cette délégation. (Applaudissements) Mitteilung des Präsidenten Communication du président Le président: Je vous communique deux précisions concernant le programme de cette semaine. La première modification concerne le classement en catégories des objets que nous avons à traiter mardi 2 octobre. La lutte contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires est en catégorie II et le reste. En revanche, l'objet concernant la surveillance des prix et des intérêts des crédits, initiative populaire, est passé de la catégorie I en catégorie III. Telle a été la décision de la Conférence des présidents de groupe. La deuxième précision concerne l'ordre du jour de la séance du jeudi 4 octobre. Elle porte sur le dernier point de l'ordre du jour, immunité parlementaire du conseiller national Ziegler, le- vée. Après décision de la Conférence des présidents de groupe, nous avons placé cet objet en catégorie I. #ST# Fragestunde - Heure des questions Frage 36: Schule. Gewässerschutz-Initiative. Abstimmungstermin Initiative sur la protection des eaux. Date de la votation populaire Seit einem Jahr ist die Gewässerschutz-Initiative abstimmungs- reif. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, die Abstimmung sei nun spätestens auf den 3. März 1991 anzusetzen, um den eidgenössischen Räten zu bedeuten, dass die Differenzbereini- gung im Gewässerschutzgesetz bis zur Wintersession 1990 zu beenden sei? Bundeskanzler Buser: Der Bundesrat ist seinerseits der Auf- fassung, dass die Differenzbereinigung im Gewässerschutz so rasch als möglich beendet werden sollte. Wenn zu einer Volksinitiative ein materieller Gegenentwurf ausgearbeitet wird - wie dies hier der Fall ist -, wartet der Bundesrat in der Regel vor der Ansetzung der Abstimmung dessen Verabschie- dung durch das Parlament ab. Dies darf aber selbstverständ- lich nicht dazu führen, dass die Abstimmung über die Initiative auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Die Abstimmung über die Gewässerschutz-Initiative wird bestimmt im nächsten Jahr stattfinden. Frage 37: Maeder. Waldgrenzen in St. Moritz Délimitation des forêts de St-Moritz Im «Beobachter» Nr. 19 vom 14. September 1990 erfährt der er- staunte Leser, dass der Engadiner Revierförster Hans Gschwend seine letzten Dienstjahre damit verbringen muss, den Wald vor den Entscheidungen der kantonalen Chefförster zu beschützen. Waldgrenzen im Nobelkurort St. Moritz wurden im Interesse we- niger Superreicher mit dem Segen von Bündner Chefförstern willkürlich hin- und hergeschoben, der freie Zutritt zum Wald - ein wichtiger Grundsatz des Forstgesetzes auf subtile Weise verletzt. Sind den Bundesbehörden diese Zustände bekannt, und wie beurteilen sie die schweren Vorwürfe? Bundesrat Cotti: Wie Sie wissen, liegen die

Waldfeststellungen bis zu 3000 Quadratmeter analog der Praxis der Waldrodungen im Kompetenzbereich der Kantone. Diese Praxis hat sich übrigens im allgemeinen bestätigt, so sehr, dass wir im neuen Entwurf zum Waldgesetz sogar vorschlagen - was nun von beiden Kommissionen der Räte angenommen wurde -, diese Grenze auf 5000 Quadratmeter zu erhöhen, soweit es sich um Rodungen handelt. Unabhängig der Fläche werden alle Waldfeststellungen durch die Kantone ausgeführt. Wenn die Prinzipien der Walderhaltung offensichtlich verletzt werden, können wir, das heisst das EDI, welches ja die Oberaufsicht ausübt, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht einreichen. Das haben wir in 17 Fällen seit 1987, bei sehr krassen Fällen, gemacht. Elf Beschwerden wurden gutgeheissen. In einem Fall wurde eine Beschwerde abgewiesen, in einem ändern zurückgezogen, und vier Fälle sind noch beim Bundesgericht hängig. In dem vom «Beobachter» ausführlich dargestellten Fall im Gebiet Suvretta Champagnas hatte das Bundesgericht auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hin die strittige Bestockung nur teilweise zu Wald erklärt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat sich auch das Departement geäussert. Es handelte sich aber objektiv um einen Grenzfall. In unserer Stellungnahme stellten wir daher keinen Antrag auf Wald bzw. Nichtwald, zeigten jedoch dem Bundesgericht die Kriterien, die für bzw. gegen die Waldqualität sprachen, eingehend auf. Beim zweiten Fall handelt es sich ebenfalls um ein Waldfeststellungsverfahren in kantonaler Kompetenz. Dieser Fall ist immer noch bei der ersten Instanz hängig. Diese Probleme werden im neuen Waldgesetz besser und definitiv geregelt. Bei der Abgrenzung zwischen Bauland und Waldareal ist eine klare Regelung vorgesehen, die ohne Zweifel eine bessere Rechtssicherheit gewährleisten wird. Frage 38: Büttiker. Standort des geplanten Technologietransfer-Zentrums für Biotechnologie Transfert de techniques biologiques. Implantation du futur centre Gemäss einem Bericht einer Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft für ein gesamtschweizerisches Schwerpunktprogramm für Biotechnologie ist der Aufbau eines Technologietransfer-Zentrums für Biotechnologie in den Jahren 1992 bis 1996 vorgesehen. Die Planung des Zentrums soll sofort angegangen werden, und als Standortvarianten wurden bereits die ETH Höngrberg, das PSI Villigen und der Technopark Hard geprüft. Nach welchen Kriterien wurden die drei Standortvarianten vorgegeben, und bestehen im jetzigen Zeitpunkt auch noch für andere Interessenten (z. B. andere Technoparks, HTL) Chancen, als Standort des Technologietransfer-Zentrums für Biotechnologie in Frage zu kommen? Bundesrat Cotti: Das Programm, welches Sie erwähnen, beinhaltet, wie Sie sicher wissen, insgesamt sechs Module. Eines betrifft die Schaffung eines Technologietransfer-Zentrums. Gemäss der gegenwärtigen Planung wird dieses Zentrum in der Periode 1992-1995 nicht in der bis heute vorgeschlag-

I. Oktober 1990 N 1689 Fragestunde nen, aber noch sehr allgemein gehaltenen Form verwirklicht werden können. Zur Realisierung vorgeschlagen werden zunächst nur jene Teile, die sich mit der Sicherheitsforschung - ich denke an die Problematik Organismen, die Sie kennen - befassen. Diese Studien sind universitärer Art und werden höchstwahrscheinlich an den bestehenden Hochschulen durchzuführen sein. Da der Vollzug des Biotechnologieprogramms voraussichtlich dem Nationalfonds übertragen wird, werden sich alle Hochschulen, die dafür die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringen, um die Durchführung dieser Studien bewerben können. Der Frage letzter Punkt, die Schaffung eines umfassenden Transferzentrums, wird aber weiter geprüft. Insbesondere gilt es, zunächst abzuklären, wie weit die Wirtschaft und die Industrie bereit sind, ein solches Zentrum auch konkret, finanziell mitzutragen. Das ist eine der Voraussetzungen für

seine Verwirklichung. Entsprechende Kontakte werden demnächst erfolgen. Die Frage eines allfälligen Standortes wird erst nach Abschluss dieser vertieften Prüfung spruchreif werden. Im jetzigen Zeitpunkt ist es in keiner Weise möglich, irgendwelche Angaben über diese möglichen Standorte zu machen. Frage 39: Bär. Erhaltung des «Quartierhofs» in Bern Sauvegarde du «Quartierhof» à Berne Das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, das der Bundesrat in Auftrag gegeben hat, kommt eindeutig zum Schluss, dass der «Quartierhof», der seit 1972 der PTT gehört, von gesamtschweizerischem Wert ist und nicht abgebrochen werden darf. Hat der Bundesrat die zuständigen Instanzen beauftragt, «die Schlussfolgerungen des Gutachtens im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 NHG angemessen zu berücksichtigen», wie er das am

#### **E. 6**

Falls der Handel mit Agrarerzeugnissen liberaler gestaltet wird, ist die Gefahr sehr gross, dass sich diejenigen Produkte durchsetzen, die die geringsten ökologischen Auflagen erfüllen mussten. Eine Verlagerung in Länder, die in bezug auf Umweltfragen weniger sensibilisiert sind, verbunden mit einem weltweiten Oekodumping, wäre die Folge. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit die Anliegen der Oekologie in den Verhandlungen des Gatt ihren Niederschlag finden?

#### **E. 7**

Wie gedenkt der Bundesrat im Rahmen der Gatt-Verhandlungen die Multifunktionalität der schweizerischen Landwirtschaft zu erhalten und auch abzugelten? Texfe de l'interpellation du 17 septembre 1990 1. Que pense entreprendre le Conseil fédéral dans le cadre des négociations du GATT pour garantir à la Suisse une politique d'autonomie et d'indépendance agricole, conformément aux quatre objectifs primordiaux énoncés dans le sixième Rapport sur l'agriculture? 2. Le statut particulier dont jouit la Suisse au sein du GATT constitue l'assise de droit public international des instruments de la politique économique étrangère de la Suisse. Le Conseil fédéral a stipulé qu'il ne saurait renoncer à ce statut sans obtenir des règles équivalentes en échange. Comment ce même Conseil fédéral juge-t-il les chances d'arriver ici à un résultat appréciable par des négociations? 3. Le GATT envisage à l'heure actuelle trois mesures contraignantes pour tous les pays en vue de restreindre la protection et le soutien accordés aux agricultures nationales. Le Conseil fédéral entrera-t-il en matière dans ces discussions et comment pense-t-il assurer la protection de l'agriculture suisse?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

#### **E. 11**

Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.10.1990 - 14:30 Date Data Seite 1688-1701 Page Pagina Ref. No 20 019 001 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.